

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 14 – 024494-2011 - 1
A 23 – 018424-2004 - 12

Betreff: **Kommunales Energiekonzept 2011**
Sachbereichskonzept zum 4.0 STEK
gem. § 21 (3) lit 5 StROG 2010

Bearbeiter: DI Bernhard Inninger
DI Wolfgang Götzhaber

BerichterstellerIn: _____

Graz, 06.07.2011

Der Gemeindeumweltausschuss
und Ausschuss für Stadt-, Verkehr-
und Grünraumplanung

Der / Die BerichterstellerIn:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 63 Abs 2 StROG 2010

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 63 Abs 2 StROG 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Gemeinde-
rates

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Gemäß § 22 (8) StROG 2010 ist jede Gemeinde, die in einem Entwicklungsprogramm des Landes Steiermark als **Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen** ausgewiesen ist, verpflichtet, ein Kommunales Energiekonzept (KEK) zu erlassen. Diese Verpflichtung besteht in ähnlicher Form seit den 1990er Jahren und entstand in jüngerer Vergangenheit neu durch aufeinander abgestimmte Formulierungen...

- im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)
- im Raumordnungsgesetz (StROG 2010)
- in der Novellierung des Entwicklungsprogrammes für die Reinhaltung der Luft (LGBl. Nr. 53/2011)

Das Kommunale Energiekonzept hat die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben darzustellen (**Fernwärmeausbauplan**). Wo ein Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist, darf das KEK auch andere Maßnahmen zur lufthygienischen Sanierung vorsehen.

2. Inhalt (Verordnungstext und Planwerk)

Die Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) als Fernwärmeversorger und das Umweltamt haben in Abstimmung mit der Stadtplanung 2010 und 2011 einen Ausbauplan für die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet erarbeitet. Dieser stellt die Ausbauvorhaben des Fernwärme- und erläuternd auch des Erdgasnetzes seitens der Energie Graz aus heutiger Sicht dar. Dieser Plan ist **nicht für eine punktgenaue Aussagefähigkeit** konzipiert, vielmehr handelt es sich hierbei um eine Abschätzung einer möglichen zukünftigen Entwicklung der Fernwärme- und Erdgasversorgung im Großraum Graz.

Das Grazer Stadtgebiet ist in diesem Plan in sieben unterschiedlichen Flächen gegliedert:

Fernwärme

- **dunkelrot:**
Aktuelles Versorgungsgebiet Fernwärme und kurzfristiges Erweiterungsgebiet (2010 bis ca. 2015)

- **hellrot:**
Kurz- mittelfristig geplantes Erweiterungsgebiet Fernwärme (ab ca. 2013 bis ca. 2025)

- **rosa:**
Mittel- langfristig geplantes Erweiterungsgebiet Fernwärme (ab ca. 2020)

Erdgas

- **braun:**
Aktuelles Versorgungsgebiet Erdgas und kurzfristiges Erweiterungsgebiet

- **hellbraun:**
Kurz- mittelfristig geplantes Erweiterungsgebiet Erdgas

- **dunkelgelb:**
Mittel- langfristig geplantes Erweiterungsgebiet Erdgas

Sonstige

- **weiß:**
Flächen ohne bzw. mit geringem Wärmepotential (z.B. Friedhöfe, Parks)

Nicht planlich dargestellt ist die 400 Meter Höhengichtlinie. Oberhalb dieser Grenze ist die Fernwärmeversorgung mit einem technischen und finanziellen Mehraufwand verbunden.

Zur besseren Orientierung ist der Gebäudebestand lt. Kataster dargestellt, ebenso Wald- und Wiesenflächen.

Weiterführende Erläuterungen zum Planwerk sowie ausführliche Informationen zur Immissionssituation in Graz, zur Frage der Verursacherzuordnung der Luftschadstoffe sowie zum potentiellen Beitrag von Heizungsumstellungen zu Verbesserung der Luftgüte sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Das KEK 2011 enthält neben dem Fernwärmeausbauplan keine weiteren Festlegungen.

3) Rechtsfolgen

Mit Verordnung des KEK kommt die Stadt Graz einer gesetzlichen Verpflichtung nach; sie entfaltet jedoch **keine direkten Rechtsfolgen**: weder kann die Bewilligung, Errichtung oder Inbetriebnahme von Luftschadstoff-emittierenden Heizungsanlagen untersagt werden, noch könnte ein plangemäßer Netzausbau gegenüber einem Versorgungsunternehmen durchgesetzt werden.

Vielmehr ist das KEK seinem Wesen nach eine zwischen Stadt und Versorger abgestimmte Vision des aus heutiger Sicht Sinnvollen, Zweckmäßigen und Machbaren, die durch Zusammenführung von Daten des Siedlungsbestandes und der absehbaren Stadtentwicklung auf der einen Seite sowie des Fernwärmenetzes und seinen Potentialen auf der anderen Seite erarbeitet wurde.

Wesentlich erscheint auch der Hinweis, dass gemäß § 22 (9) StROG 2010 nur jene Gemeinden, die ein KEK erlassen haben, für das Gemeindegebiet oder Teile desselben **die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem** festlegen können.

4) Allgemeines

(siehe dazu §§ 1 und 3 der VO)

Das Kommunale Energiekonzept 2011 besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:25.000.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Der Gemeindevorstand und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge das Kommunale Energiekonzept 2011 beschließen:

Der Bearbeiter (A 14):

(DI Bernhard Inninger)
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand (A 14):

(Dipl.-Arch. Heinz Schöttli)
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter (A 23):

(DI Wolfgang Götzhaber)
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand (A 23):

(DI Dr. Werner Prutsch)
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

(DI Mag. Bertram Werle)
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent für die Stadtplanung:

(Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl)

Die Stadtsenatsreferentin für
das Umweltamt:

(Bürgermeister-Stellvertreterin
Lisa Rucker) *elektronisch gefertigt*

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses
und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,OU=Stadtplanungsamt,O=Magistrat Graz
	Datum/Zeit	2011-06-29T14:56:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,OU=Stadtplanungsamt,O=Magistrat Graz
	Datum/Zeit	2011-06-30T08:42:28+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,OU=Umweltamt,O=Magistrat Graz
	Datum/Zeit	2011-06-30T08:57:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,OU=Umweltamt,O=Magistrat Graz
	Datum/Zeit	2011-06-30T09:05:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Rücker Lisa
	Zertifikat	CN=Rücker Lisa,OU=Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker,O=Magistrat Graz
	Datum/Zeit	2011-06-30T09:29:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

A 14 – 024494 – 2011 - 1

A 23 – 018424 – 2004 - 12

Kommunales Energiekonzept 2011
Sachbereichskonzept zum 4.0 STEK
gem. § 21 (3) lit 5 StROG 2010

Bearbeiter: DI Bernhard Inninger
DI Wolfgang Götzhaber

Graz, 06.07.2011

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2011

Gemäß § 22 (8) StROG 2010 wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Das Kommunale Energiekonzept besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 Fernwärmeausbauplan

Aufgrund der Ausweisung des Grazer Stadtgebietes in einem Entwicklungsprogramm gemäß §11 (9) StROG 2010 als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen werden zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung (Fernwärmeausbauplan 2011) gemäß Planbeilage festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Das Kommunale Energiekonzept liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)